

II-1042 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 647 1J

1991 -03- 05

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé,
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Erstellung eines Entwurfes einer Regierungsvorlage für
eine Novelle der Bestimmungen des § 96 KFG sowie der §§ 29 b und
43 (Abs. 1) lit d StVO

Als rasche und wirksame sozialpolitische Verbesserungen erscheint
im Sinne der traditionellen Linie der FPÖ der Abbau von unsinnigen
bürokratischen Hindernissen bei Benützung von elektrisch angetrie-
benen Rollstühlen, die formell als Behindertenfahrzeuge unter die
Bestimmungen des § 96 KFG fallen, sowie eine sinnvolle Erweiterung
der Normen der §§ 29 b sowie 43 Abs. 1 lit d StVO, indem Verkehr-
serleichterungen für stark gehbehinderte Personen, die (nicht
persönlich behinderten) Lenker von Behindertentransporten sinnge-
mäß mitumfassen.

Die endunterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn
Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, dem Nationalrat ehest baldig einen Entwurf für
eine Regierungsvorlage zur Neufassung der Bestimmungen des § 96
KFG sowie der §§ 29 b und 43 Abs. 1 lit d StVO vorzulegen, in
welcher einerseits elektrisch betriebene Rollstühle von den
Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes ausgenommen werden und
andererseits die Verkehrserleichterungen für stark gehbehinder-
te Personen in der Form gefaßt werden, daß Behinderten-
transporte auch dann auf (gekennzeichneten) Behindertenpark-
plätzen parken können, wenn der Lenker dieser Behindertentrans-
porte

selbst eine nicht behinderte Person ist?

a. Wenn ja, wann ist mit den Vorlagen zu rechnen?

b. Wenn nein, warum nicht?

- 2) Das Bundeshaushaltsgesetz sieht nunmehr schon seit 1987 vor, daß bei legislativen Maßnahmen (Gesetzesvorlagen und Verordnungen) gemäß § 14 Abs. 3 Kosten und Nutzen der beabsichtigten Maßnahme darzulegen sind. Stimmen Sie zu, daß die seitens der FPÖ geforderten Neufassungen der ob zitierten Normen auch unter dem restriktiven Annahmen einer methodisch eng definierten Kosten-Nutzen-Analyse zu dem Ergebnis kommen müßte, daß Verwaltungskosten im Vollzug des § 96 KFG eingespart werden und ein deutliches Ansteigen sozialpolitischer Effektivität gewährleistet würde?

a. Wenn nein, warum nicht?